

# COMMUMEDIA SKETCHBLOG

## Seltsames, Auffälliges + Pointen aus dem Kommunikations- und Medien-Alltag

### Handwerker!

Was unterscheidet Handwerk von Industrie – und warum haben Handwerker immer Probleme? Die Antwort ist recht einfach: **Handwerker machen sich die Probleme selbst, denn sie lieben es, jämmerlich zu leiden.**

Der Landesvorsitzende einer Innung hat in meiner Heimatstadt ein Geschäft, bei dem ich Kunde bin. War, muss man sagen, wegen völlig frustrierenden Services bin ich woanders Kunde geworden. Anruf dieser Tage von dieser Service-Wüste, wortwörtlich:

– „Guten Tag, wir aktualisieren gerade unsere Kundenkartei und ich wollten Sie mal fragen, ob Sie Kunde bei uns sind.“

– [\*blödguck\*] Antwort: „Nein nicht mehr.“ (In der Hoffnung, die fiepsige Stimme fragt „warum?“).

– Stattdessen: „**Prima, dann können wir Sie ja aus der Liste streichen.**“

Der Inhaber, Landesinnungsmeister, steht mehrfach jährlich in der örtlichen Presse und heult Rotz und Wasser, wie schlecht es der Branche geht.

► **Da kann man doch wirklich nur noch fragen: geht's dem denn noch gut?** ■

### PR-Terror

Klar, jeder ist stolz auf sich. Aber allzu viel Selbstlob und Egozentrik kann anderen mächtig auf den Senkel gehen. PR-Abteilungen gehören zu den berufsmäßigen Provokateuren der Geduld anderer Menschen. Ein krasses Beispiel liefert nun ein an und für sich sehr vernünftiges Unternehmen, das sich mit seinen Produkten nicht zu verstecken braucht. Mit der PR dagegen wäre dies angeraten.

### Original-Text:

Konzept-iX Software veröffentlicht iXedit® 2009 für Adobe® InDesign® CS3/CS4 Server Standverbindliche Online-Editierung (WYSIWYG) von Adobe® InDesign®-Dokumenten für den Einsatz in netzwerkgestützten Publishing-Systemen.

Konzept-iX Software GmbH gibt die Veröffentlichung der nächsten Generation von iXedit für Adobe InDesign CS3/CS4 Server bekannt. Der intuitive Online-Editor erlaubt die standverbindliche Editierung nativer InDesign-Dateien und lässt sich in Webbrowser- oder Richclient-Anwendungen integrieren. Die Version 2009 wartet mit einer Vielzahl von Verbesserungen auf.

.... .... iXedit steht als Option für unsere Publishing-Lösung publiXone 2009, oder als Technologie zum „Selbsteinbau“ in eigene Applikationen zur Verfügung. Es findet seine vielfältige Anwendung in Web-to-Print oder BrandManagement-Anwendungen, webgestützten Dokumentenerstellungs- oder Korrekturprozessen sowie bei Übersetzungen.

Jörg Niestroj, Geschäftsführer und Leiter Softwareentwicklung, kommentierte die Veröffentlichung der neuen Version: "Die neue Version setzt Maßstäbe in der InDesign-Serveransteuerung und bietet dem Benutzer ein intuitives Editiererlebnis; nämlich an Ort und Stelle, wie sich das für einen Editor gehört. Herkömmlichen und unübersichtlichen Formualareditierungen ist die iXedit-Technologie somit weit voraus."

So, und jetzt wiederholen Sie mal „aus dem Kopf“, was Sie gerade gelesen haben, ohne noch mal in den Text zu schauen. PR ist, dachte ich bisher, dazu da, um andere zu interessieren. Und nicht, sie zu verwirren. Denn:

**PR heißt Public Relations (Beziehunen), nicht Public Repulse (Abwehr)**

Andreas Trötschel  
[andreas@truettschel.com](mailto:andreas@truettschel.com)  
 +49 (0) 2574 8885 120  
 Konzepte - IT Software Center  
 Bornstrasse 17 | 48309 Saerbeck | Deutschland | Erde  
 Telefon +49 (0) 2574 8885 0 | Telefax +49 (0) 2574 8885 111  
[www.konzepte.de](http://www.konzepte.de) | [andreas@truettschel.com](mailto:andreas@truettschel.com)

Bei so viel Verve darf dann natürlich auch nicht die selbstbewusste Selbstdarstellung fehlen, die keinen höheren Anspruch hat, als der Mittelpunkt des Universums zu sein, wie die Signatur der PR-Mail klar macht.

Kann ich nur zu sagen: „Nee, Leute, Ihr seid nicht von diesem Stern“ ■

### Zitate

- ▶ «Bei uns entscheiden keine Gremien, sondern Gremlins.»
- ▶ «Nicht, dass unser Chef ahnungslos wäre. Er hat eine. Mehr aber auch nicht. Das ist das Schlimme.»
- ▶ «Als wir aufgefordert wurden, alle Arbeitsvorgänge neu zu überdenken und ggf. anders zu gestalten, hat keiner bedacht, dass jeder das bei jedem Arbeitsvorgang machen würde. Seit dem wiederholt sich nichts mehr im Unternehmen. Gut ist, dass damit alle Routine besiegt ist. Über den Rest schweige ich jetzt.»
- ▶ «Keiner weiß, was morgen ist. Außer unserem Controller. Der trägt den steigenden Gewinn mit Tinte ein.»
- ▶ «Wir sollen alles, auch Komplexes und Kompliziertes, auf einer Seite DIN-A4 darstellen und ausdrücken. Kein Problem, denn hinterher diskutieren sowieso 10 Leute 100 Stunden, um die Missverständnisse auszuräumen, die entstanden sind, weil die Zusammenfassung wegen ihrer Kürze nicht oder falsch verstanden wurde.»
- ▶ «Wir brauchen die Sachen bis Mittwoch.» – «Ich schaff's aber nicht vor Freitag!» – «Gut, dann liefern Sie bis Montag.» (Offen blieb, ob Montag vor oder nach dem Mittwoch ...)
- ▶ «Ist Ihre Auskunft verbindlich?» – «Selbstverständlich, sofern Sie keinem sagen, woher sie stammt.» ■

### Merkelwürdig

Regieren kann so einfach sein. Es muss nur gelingen, das, was man (nicht) tut, vor dem Volk zu verstecken. Der beste Weg, es zu tun, ist, Gesetze zu erlassen. Ein echtes von der echten Bundesregierung des echten Deutschlands im echten Jahr 2009. **Es fängt ganz harmlos an:**

*Einkommensteuergesetz, § 10 (1) Sonderausgaben sind die folgenden Aufwendungen, wenn sie weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind oder wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten behandelt werden:*

**Und dann kommt der Hammer. Der nachfolgende Text ist ECHT und ungekürzt. Er ist gedacht, um IHNEN ALS BÜRGER DAS LEBEN ZU ERLEICHTERN:**

*Beiträge zu a) Krankenversicherungen, soweit diese zur Erlangung eines durch das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch bestimmten sozialhilfegleichen Versorgungsniveaus erforderlich sind. 2Für Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung sind dies die nach dem Dritten Titel des Ersten Abschnitts des Achten Kapitels des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder die nach dem Sechsten Abschnitt des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte festgesetzten Beiträge. 3Für Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung sind dies die Beitragsanteile, die auf Vertragsleistungen entfallen, die, mit Ausnahme der auf das Krankengeld entfallenden Beitragsanteile, in Art, Umfang und Höhe den Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vergleichbar sind, auf die ein Anspruch besteht; § 12 Absatz 1d des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch Artikel 4 und 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982) geändert worden ist, gilt entsprechend. 4Wenn sich aus den Krankenversicherungsbeiträgen nach Satz 2 ein Anspruch auf Krankengeld oder ein Anspruch auf eine Leistung, die anstelle von Krankengeld gewährt wird, ergeben kann, ist der jeweilige Beitrag um 4 Prozent zu vermindern; b) gesetzlichen Pflegeversicherungen (soziale Pflegeversicherung und private Pflege-Pflichtversicherung). 2Als eigene Beiträge des Steuerpflichtigen werden auch die vom Steuerpflichtigen im Rahmen der Unterhaltsverpflichtung getragenen eigenen Beiträge im Sinne des Buchstaben a oder des Buchstaben b eines Kindes behandelt, für das ein Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 oder auf Kindergeld besteht. 3Hat der Steuerpflichtige in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 eigene Beiträge im Sinne des Buchstaben a oder des Buchstaben b zum Erwerb einer Krankenversicherung oder gesetzlichen Pflegeversicherung für einen geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten geleistet, dann werden diese abweichend von Satz 1 als eigene Beiträge des geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten behandelt.*

3a. Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen, soweit diese nicht nach Nummer 3 zu berücksichtigen sind; Beiträge zu Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit, zu Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen, die nicht unter Nummer 2 Satz 1 Buchstabe b fallen, zu Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie zu Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen; Beiträge zu Versicherungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb bis dd in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung, wenn die Laufzeit dieser Versicherungen vor dem 1. Januar 2005 begonnen hat und ein Versicherungsbeitrag bis zum 31. Dezember 2004 entrichtet wurde; § 10 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 bis 6 und Absatz 2 Satz 2 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung ist in diesen Fällen weiter anzuwenden. 3 Vorsorgeaufwendungen nach Absatz 1 Nummer 3 werden nur berücksichtigt, wenn der Steuerpflichtige gegenüber dem Versicherungsunternehmen, dem Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder der Künstlersozialkasse in die Datenübermittlung nach Absatz 2a eingewilligt hat; die Einwilligung gilt als erteilt, wenn die Beiträge mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Absatz 1 Satz 2) oder der Rentenbezugsmitteilung (§ 22a Absatz 1 Satz 1 Nummer 5) übermittelt werden. 4 Sind die übermittelten Daten nach Satz 2 Nr. 2 unzutreffend und werden sie daher nach Bekanntgabe des Steuerbescheids vom Anbieter aufgehoben oder korrigiert, kann der Steuerbescheid insoweit geändert werden. 5 Werden die Daten innerhalb der Frist nach Satz 2 Nr. 2 und erstmalig nach Bekanntgabe des Steuerbescheids übermittelt, kann der Steuerbescheid ebenfalls insoweit geändert werden. (2a) 1 Der Steuerpflichtige hat in die Datenübermittlung nach Absatz 2 gegenüber der übermittelnden Stelle schriftlich einzuwilligen, spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr (Kalenderjahr, in dem die Beiträge geleistet worden sind) folgt; übermittelnde Stelle ist bei Vorsorgeaufwendungen nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b der Anbieter, bei Vorsorgeaufwendungen nach Absatz 1 Nummer 3 das Versicherungsunternehmen, der Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder die Künstlersozialkasse. 2 Die Einwilligung gilt auch für die folgenden Beitragsjahre, es sei denn, der Steuerpflichtige widerruft diese schriftlich gegenüber der übermittelnden Stelle. 3 Der Widerruf muss vor Beginn des Beitragsjahres, für das die Einwilligung erstmals nicht mehr gelten soll, der übermittelnden Stelle vorliegen. 4 Die übermittelnde Stelle hat bei Vorliegen einer Einwilligung 1. nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 die Höhe der im jeweiligen Beitragsjahr geleisteten und erstatteten Beiträge nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und die Zertifizierungsnummer, 2. nach Absatz 2 Satz 3 die Höhe der im jeweiligen Beitragsjahr geleisteten und erstatteten Beiträge nach Absatz 1 Nummer 3, soweit diese nicht mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung oder der Rentenbezugsmitteilung zu übermitteln sind, (4) 1 Vorsorgeaufwendungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3 und 3a können je Kalenderjahr insgesamt bis 2 800 Euro abgezogen werden. 2 Der Höchstbetrag beträgt 1 900 Euro bei Steuerpflichtigen, die ganz oder teilweise ohne eigene Aufwendungen einen Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung oder Übernahme von Krankheitskosten haben oder für deren Krankenversicherung Leistungen im Sinne des § 3 Nummer 9, 14, 57 oder 62 erbracht werden. 3 Bei zusammen veranlagten Ehegatten bestimmt sich der gemeinsame Höchstbetrag aus der Summe der jedem Ehegatten unter den Voraussetzungen von Satz 1 und 2 zustehenden Höchstbeträge. 4 Übersteigen die Vorsorgeaufwendungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3 die nach den Sätzen 1 bis 3 zu berücksichtigenden Vorsorgeaufwendungen, sind diese abzuziehen und ein Abzug von Vorsorgeaufwendungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3a scheidet aus. (4a) 1 Ist in den Kalenderjahren 2005 bis 2019 der Abzug der Vorsorgeaufwendungen nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, Absatz 1 Nummer 3 und Nummer 3a mit folgenden Höchstbeträgen für den Vorwegabzug (...Tabelle ...) im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten zuzüglich des Erhöhungsbetrags nach Satz 3 günstiger, ist der sich danach ergebende Betrag anstelle des Abzugs nach Absatz 3 und 4 anzusetzen. 2 Mindestens ist bei Anwendung des Satzes 1 der Betrag anzusetzen, der sich ergeben würde, wenn zusätzlich noch die Vorsorgeaufwendungen nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b in die Günstigerprüfung einbezogen werden würden; der Erhöhungsbetrag nach Satz 3 ist nicht hinzuzurechnen. 3 Erhöhungsbetrag sind die Beiträge nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b, soweit sie nicht den um die Beiträge nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und den nach § 3 Nummer 62 steuerfreien Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung und einen diesem gleichgestellten steuerfreien Zuschuss verminderten Höchstbetrag nach Absatz 3 Satz 1 bis 3 überschreiten; Absatz 3 Satz 4 und 6 gilt entsprechend. (5) Durch Rechtsverordnung wird bezogen auf den Versicherungstarif bestimmt, wie der nicht abziehbare Teil der Beiträge zum Erwerb eines Krankenversicherungsschutzes im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3 Buchstabe a Satz 3 durch einheitliche prozentuale Abschläge auf die zugunsten des jeweiligen Tarifs gezahlte Prämie zu ermitteln ist, soweit der nicht abziehbare Beitragsanteil nicht bereits als gesonderter Tarif oder Tarifbaustein ausgewiesen wird.

- **Sollten Sie das Gefühl haben, die Regierung will Sie verarschen, trösten Sie sich: Die Regierung kümmert sich nicht wirklich um Sie, denn sonst hätte sie die Möglichkeit, Gesetze und Verordnungen zu erlassen, die man als „Normalmensch“ verstehen kann.** ■

**Linsenfutter**

Im Deutschen Museum in München, der teutonischen Gralsburg für alles Technische, während eines räumlichen Umbaus.

**Danke.** Wir Jünger Gutenbergs ahnten schon immer unsere besondere Stellung:

- ▶ Wir arbeiten nicht, wir wollen nur spielen.
- ▶ Andere wollen uns zum Mond schießen oder halten uns für Marsmännchen.
- ▶ Papier ist zum Basteln da.

**Werbesprache**

Es gibt Werbeagenturen, die lassen sich fürs Denken bezahlen, dafür fällt ihnen aber auch für jeden Kunden ein passender Text ein. Und es gibt Werbetreibende, die wollen sich das Geld für die Agentur sparen und die klauen ganz einfach Sprüche und Sätze, die sie mal irgendwo aufgeschnappt haben und in ihrer vollkommenen Ahnungslosigkeit für cool halten. Dass sie sich damit bis auf die Knochen blamieren, wissen Sie nicht, denn über Werbung wissen Sie rein gar nichts. Daher für alle Dummies ...

▶ **Die dämlichsten Werbesätze und ihre direkte Übersetzung:**

- ▶ „Haben Sie sich schon einmal überlegt, ...“ = Hey, Sie Blödmann, noch gar nicht auf die Idee gekommen, was? Aber wir Schlaumeier schon! Mann, sind Sie doof.
- ▶ „Wir haben die richtige Lösung für Sie.“ = Denn: eine andere haben wir erst gar nicht.
- ▶ „Ihr Partner für ...“ – „Ihr Partner in/bei xyz-Fragen“ = Wir sind Nutten: Liebe gegen Geld.
- ▶ „Fordern Sie uns!“ = Hauen Sie uns in die Fresse; nur so haben Sie eine Chance, zu gewinnen.
- ▶ „Rufen Sie an!“ = Wir wissen selbst nicht, welches Angebot wir Ihnen machen sollen. Fragen Sie uns doch mal, was wir eigentlich tun sollten.
- ▶ „Gerne machen wir Ihnen ein unverbindliches Angebot“ = Den Preis legen wir dann nach dem Auftrag fest. Zu unseren Gunsten.
- ▶ „Soundso – und mehr“ = Genau können wir nicht sagen, was wir tun.
- ▶ „Seit 1788 am Platze“ – „100 Jahre jung“ – „Seit 3 Generationen im Familienbesitz“ = Wir wissen alles. Und SIE gar nichts. GAR NICHTS, klar ?!

Dann doch lieber ganz ehrlich den Slogan, den Werber am liebsten allen empfehlen, die nie ihre Kunden werden:

- ▶ „Hinz, Kunz & Sohn: Unsere Lösung – Ihr Problem.“  
(Lachen Sie jetzt bitte nicht, unlogisch ist die Aussage nämlich gar nicht! Es kommt nur darauf an, WANN das Problem da war. Vor der Lieferung bzw. Dienstleistung – oder hinterher.)

**Schwamm drüber.** Alles noch nichts gegen die Sprachwut der Juristen und Beamten im dafür zuständigen Bundesministerium, die jedem Gesetz eine eigene Abkürzung geben.

**AküFi**

Aküfi??? Abkürz-Fimmel. Wiederum: alle nachfolgenden Begriffe sind echt und wahr, sie entstammen einer aktuellen Liste des Bundesjustizministeriums (kennen Sie den Minister / die Ministerin? Aha, erwischt!):

**Offizielle Abkürzungen für offizielle Gesetze der offiziellen Bundesrepublik Deutschland:**

A/KAE | AABG | AAG | AAppO | AarhusÜbk | AAÜG | AAÜG-ÄndG | AAÜGErstV | AAustVorhAbk USA | ABAG | ABBergV | AbfBeauftrV | AbfKlärV | AbfStatErhTÄndV | AbfVerbrBußV | AbfVerbrG | AbfVerbrGebV | AbfVVBG | AbgG | AbgrV | Abk ISR | ABMG | AbrStV | AbschlagsV | AbsFondsG | AbsFondsGBeitrV | ABV | AbwAG | AbwSchädV 2 | AbwSchädV 3 | AbwV | ABZusForstAbk POL | ABZusForstAbkPOLG | ABZusForstAbkPOLProt | ABZusGrBrückVtr CES | ABZusGrBrückVtrCESG | ABZusGrBrückVtrCESNotw | ABZusPolAbkG | AdenauerHStiftG | AdG | AdKG | AdLDAV | ADNRR | ADNRR2003InkrV | ADR | ADRÄndProtG | ADRG | AdÜbAG | AdVermiG | AdVermiStAnKoV | AdWirkG | ÄApprO 2002 | ÄApprOÄndV 3 | ÄApprOÄndV 4 | ÄApprOÄndV 5 | ÄApprOÄndV 7 | ÄArbVtrG | AEAusgIV | AEG | AEG | AELV 2008 | AELV 2009 | AELV 2010 | ÄndSchnAusvV | AEntG | AEntGMeldstellV | AEntGMeldV | Ärzte-ZV | AETR | AFBG | AFFAngAusvV 1999 | AFG | AFG§116G | AFIG | AFIVO | Aflatoxin VerbotsV | AfögLTAV | AfögVorkHSV **plus viele Hundert weitere bis ZZV**